WWW.NETWORK-KARRIERE.COM

11.2026 4,75 €

NETWORK-KARRIERE

20 JAHRE EUROPAS WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB

Initiative Nebentätigkeit 26 | *mach es einfach!*



PROF. DR. CHRISTOPH JUHN:

Ein Steuerfehler aus der Vergangenheit fällt erst Jahre später auf.

PM-International ganz vorne dabei:
Zum zehnten Mal in Folge mit BDD-Unternehmenspreis ausgezeichnet



Herzstiftung informiert in den Herzwochen
Vorhofflimmern erkennen und handeln



LR stockt Autokonzept auf:
Porsche künftig ab Karrierestufe Gold Organisationsleiter erreichbar



Vorwerk eröffnet Markenerlebniswelt
Neues Besucherzentrum am Forschungs- Entwicklungs- und Produktionsstandort Laaken

www.network-karriere.com

www.seitz-mediengruppe.de

NETWORK-KARRIERE VERBINDET



© Adobe Stock I K.C.

MELDEADRESSE IN DEUTSCHLAND TROTZ AUSWANDERUNG: RISIKEN EINES SCHEINWOHNSITZES

Meldeadresse trotz Auswanderung

Wer auswandert, aber die Meldeadresse in Deutschland bewusst bestehen lässt, hat dafür meist nachvollziehbare Gründe: Das Bankkonto soll erhalten bleiben, die Krankenversicherung weiterlaufen, das Kindergeld nicht unterbrochen werden und eine Rückkehr soll einfach möglich sein. Aus Sicht des deutschen Rechts ist eine Meldeadresse, an der man tatsächlich nicht mehr wohnt, jedoch keine bloße Formalie. Sie ist ein Scheinwohnsitz. Anders als die schlicht vergessene Abmeldung, die vor allem ein Bußgeldrisiko begründet, kann eine bewusst aufrechterhaltene Meldeadresse Folgen in mehreren Rechtsgebieten zugleich auslösen: im Melderecht, im Steuerrecht, beim Kindergeld und bei Sozialleistungen, beim Wahlrecht und bei Versicherungen.

Die Abmeldepflicht selbst, ihre Fristen und die Schnittstelle zur Wehrerfassung erläutert der Beitrag zur Meldepflicht bei Wohnsitz im Ausland. Im Folgenden geht es um die bewusste, dauerhafte Beibehaltung einer deutschen Meldeadresse trotz Wegzugs und um die Frage, welche Risiken damit verbunden sind.



© Adobe Stock I studio v-zwoelf

Scheinwohnsitz und vergessene Abmeldung: der Unterschied

Nach § 17 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) muss sich abmelden, wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug. Die Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich. Wer diese Frist aus Zeitdruck oder Unkenntnis versäumt, hat ein melderechtliches Versäumnis begangen, das sich in aller Regel durch eine nachgeholte Abmeldung bereinigen lässt.

Von einem Scheinwohnsitz spricht man, wenn eine Meldeadresse fortgeführt wird, obwohl dort tatsächlich niemand wohnt und dies auch nicht beabsichtigt ist. Typisch ist die Konstellation, dass Verwandte oder Bekannte ihre Adresse „zur Verfügung stellen“, ohne dass es ein eigenes Zimmer, einen eigenen Schlüssel oder eine tatsächliche Nutzung gibt. Aus einer bloßen Unterlassung wird dann ein auf Dauer angelegter Zustand, der gegenüber Behörden, Banken, Versicherern und Leistungsträgern einen falschen Eindruck erweckt.

Melderecht: zwei unterschiedliche Bußgeldrahmen

Das Bundesmeldegesetz ahndet Verstöße als Ordnungswidrigkeiten. Es unterscheidet dabei zwei Konstellationen mit sehr unterschiedlichen Bußgeldrahmen.

Unterlassene Abmeldung: bis zu 1.000 Euro

Wer sich entgegen § 17 Abs. 2 BMG nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, handelt nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 BMG ordnungswidrig, und zwar vorsätzlich wie fahrlässig. Die Geldbuße beträgt bis zu 1.000 Euro (§ 54 Abs. 3 BMG). Bleibt ein Auswanderer lediglich an seiner bisherigen Adresse gemeldet, fällt das in der Regel unter diesen Tatbestand.

Scheinanmeldung: bis zu 50.000 Euro

Deutlich schärfer ist die Scheinanmeldung geregelt. § 19 Abs. 6 BMG verbietet es, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch den Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein vorsätzlicher Verstoß ist nach § 54 Abs. 1 BMG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).

Diese Vorschrift betrifft den Fall, dass eine Adresse für eine neue Anmeldung bereitgestellt wird, etwa wenn sich der Auswanderer bei Verwandten anmeldet, um dort eine Postanschrift zu haben. Sie richtet sich zunächst an denjenigen, der die Anschrift anbietet. Der Auswanderer selbst ist aber nicht außen vor: Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt einen einheitlichen Beteiligtenbegriff (§ 14 Abs. 1 OWiG). Wer eine Scheinanmeldung vorsätzlich veranlasst oder daran mitwirkt, kann deshalb selbst als Beteiligter geahndet werden.

Steuerrecht: Wenn die Meldeadresse gegen den eigenen Wegzug spricht

Der vielleicht wichtigste Effekt betrifft die Einkommensteuer. Wer auswan-



© Adobe Stock | drubig-photo

dert, um nicht mehr mit dem Welteinkommen in Deutschland steuerpflichtig zu sein, erschwert sich mit einer fortbestehenden Meldeadresse gerade den Nachweis, auf den es ankommt.

Melderegister ist nicht Steuerwohnsitz, aber ein Indiz

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wer im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1 Abs. 1 EStG). Einen Wohnsitz hat nach § 8 der Abgabenordnung (AO), wer eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er sie beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat nach § 9 AO, wer sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er nicht nur vorübergehend verweilt; als solcher gilt stets ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben; ausgenommen sind reine Besuchs-, Erholungs- oder ähnliche private Aufenthalte bis zu einem Jahr (§ 9 Satz 3 AO).

Beide Vorschriften stellen auf die tatsächlichen Verhältnisse ab, nicht auf das Melderegister. Eine Abmeldung schützt deshalb nicht vor der Steuerpflicht, wenn der Lebensmittelpunkt tatsächlich in Deutschland geblieben ist. Umgekehrt beendet eine fortbestehende Anmeldung nicht automatisch einen Wegzug. Die Finanzverwaltung sieht die An- und Abmeldung aber im Allgemeinen als Indiz für die Begründung oder Aufgabe eines Wohnsitzes an (Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 8). Wer weiter gemeldet ist, muss also mit Nachfragen rechnen und die tatsächliche Aufgabe der Wohnung belegen können.

Erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten

Hinzu kommt § 90 Abs. 2 AO. Soweit Vorgänge im Ausland betroffen sind, muss der Steuerpflichtige den Sachverhalt selbst aufklären und die erforderlichen Beweismittel beschaffen. Er kann sich nicht darauf berufen, einen Sachverhalt nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen zu können, wenn er sich diese Möglichkeit bei der Gestaltung seiner Verhältnisse hätte verschaffen können. Verletzt er diese Pflichten, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zu seinen Lasten schätzen. Eine unzutreffende Meldeadresse macht es schwerer, die Wohnsitzaufgabe schlüssig zu dokumentieren.

Weitere Umstände, die für einen Inlandswohnsitz sprechen können

Neben der Meldeadresse prüft die Finanzverwaltung weitere tatsächliche Umstände:

- Verfügbare Wohnung: Eine jederzeit zugängliche Wohnung oder ein eigenes Zimmer, etwa im Elternhaus, kann einen Wohnsitz begründen, wenn sie regelmäßig genutzt wird, zum Beispiel jedes Jahr über mehrere Wochen.
- Mietvertrag „zur Sicherheit“: Wird die bisherige Wohnung weiter angemietet und nicht fremdvermietet, spricht das regelmäßig für einen fortbestehenden Wohnsitz.
- Ferienwohnung: Eine regelmäßige mehrwöchige Eigennutzung kann genügen; eine reine Fremdvermietung begründet grundsätzlich keinen Wohnsitz.
- Familie: Bleiben Ehepartner oder minderjährige Kinder in der bisherigen Wohnung, ist das ein gewichtiger Umstand, der eigenständig zu prüfen ist.
- Längere Inlandsaufenthalte: Ein zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet einen gewöhnlichen Aufenthalt, auch ohne eigene Wohnung.



© Adobe Stock | New Africa

Doppelte Ansässigkeit und Folgen

Wer eine deutsche Wohnung nicht wirksam aufgibt und im Zielstaat ebenfalls als ansässig gilt, kann in beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig sein. Dann entscheidet die Tie-Breaker-Regel eines Doppelbesteuerungsabkommens, welcher Staat vorrangig besteuern darf.

Wird die Wohnsitzaufgabe nicht sauber dokumentiert, drohen Schätzungsbescheide und Steuernachzahlungen für zurückliegende Jahre samt Zinsen nach § 233a AO. Wer trotz fortbestehender Steuerpflicht keine oder unrichtige Erklärungen abgibt, riskiert im Einzelfall den Vorwurf der Steuerhinterziehung nach § 370 AO.

Kindergeld und Sozialleistungen

Viele Leistungen knüpfen an einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht das Melderegister.

Kindergeld

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz erhält grundsätzlich, wer im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Nach einem Wegzug kann der Anspruch entfallen, in bestimmten Fällen aber fortbestehen, etwa bei unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 oder 3 EStG (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) oder bei einem Wegzug innerhalb der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Wer Kindergeld bezieht, muss Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich der Familienkasse mitteilen (§ 68 Abs. 1 EStG). Dazu gehört ein Wegzug ins Ausland. Da das Kindergeld als Steuervergütung gezahlt wird (§ 31 Satz 3 EStG), kann das Verschweigen den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO). Hinzu kommt die Rückforderung des zu Unrecht gezahlten Kindergelds.

Grundsicherungsgeld und andere Sozialleistungen

Leistungen nach dem SGB II, seit dem 1. Juli 2026 als Grundsicherungsgeld bezeichnet, setzen einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland voraus (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Die Pflicht, leistungserhebliche Änderungen mitzuteilen, folgt hier aus § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I. Wer einen Wegzug verschweigt und weiter Leistungen bezieht, riskiert neben der Rückforderung ein Strafverfahren wegen Betrugs durch Unterlassen (§§ 263, 13 StGB). Betrug wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft; in besonders schweren Fällen, etwa bei gewerbsmäßigem Handeln, droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 263 Abs. 3 StGB).

Auch die Krankenversicherung folgt eigenen Regeln. Ob und wie eine gesetzliche Versicherung nach dem Wegzug fortbesteht, hängt vom Versicherungsstatus und vom Zielstaat ab, nicht von der Meldeadresse.

Wahlrecht: Antragsverfahren statt Meldeadresse

Ein verbreitetes Motiv für die Meldeadresse ist das Wahlrecht: Wer gemeldet bleibt, wird automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhält die Wahlbenachrichtigung.

Für Bundestags- und Europawahlen geht das Wahlrecht mit dem Wegzug nicht ohne Weiteres verloren. Nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes können Deutsche im Ausland wählen, wenn sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben und dies nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, oder wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar mit den politischen Verhältnissen in Deutschland vertraut und von ihnen betroffen sind. Für die Europawahl gilt eine entsprechende Regel (§ 6 Abs. 2 Europawahlgesetz). Erforderlich ist ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, der für jede Wahl neu und spätestens am 21. Tag vor der Wahl bei der Gemeinde eingehen muss (§ 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung). Für Landtags- und Kommunalwahlen setzt das Landesrecht regelmäßig einen Wohnsitz im jeweiligen Land voraus.

Wer das Antragsverfahren durch eine Scheinmeldung umgeht, nimmt auf einer unzutreffenden Grundlage an Wahlen teil. Wer seine Eintragung in das Wählerverzeichnis durch falsche Angaben erwirkt oder ohne Wahlberechtigung wählt, kann sich strafbar machen (§§ 107a, 107b StGB).

Führerschein und Kfz-Versicherung

Innerhalb der EU und des EWR werden Führerscheine gegenseitig anerkannt (Richtlinie 2006/126/EG). Ob und wie lange ein deutscher Führerschein in einem Drittstaat gilt, richtet sich nach dem Recht des Zielstaats und sollte dort geklärt werden.

Bei der Kfz-Versicherung sind Angaben zum Halterwohnsitz und zum Standort des Fahrzeugs oft tariferheblich. Werden sie nicht mehr zutreffend angegeben, drohen je nach Vertrag Beitragsnachforderungen oder Vertragsstrafen. Wurden bereits bei Vertragsschluss arglistig falsche Angaben gemacht, kommt eine Anfechtung in Betracht (§ 22 VVG in Verbindung mit § 123 BGB). In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer bei Oblie-

Risikoübersicht

Rechtsgebiet	Rechtsgrundlage	Mögliche Folge
Melderecht, unterlassene Abmeldung	§ 17 Abs. 2, § 54 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BMG	Geldbuße bis 1.000 Euro
Melderecht, Scheinanmeldung	§ 19 Abs. 6, § 54 Abs. 1, Abs. 3 BMG, § 14 OWiG	Geldbuße bis 50.000 Euro, auch für Beteiligte
Einkommensteuer	§ 1 Abs. 1 EStG, §§ 8, 9, 90 Abs. 2 AO	Fortbestehende Steuerpflicht, Schätzung, Zinsen nach § 233a AO
Kindergeld	§§ 62, 68 EStG, § 370 AO	Rückforderung, Steuerstrafverfahren
Grundsicherungsgeld und andere SGB-Leistungen	§ 7 SGB II, § 60 SGB I, §§ 263, 13 StGB	Rückforderung, Betrugsverfahren
Wahlrecht	§ 12 Abs. 2 BWahlG, §§ 107a, 107b StGB	Streichung, Strafbarkeit bei falschen Angaben
Kfz-Versicherung	§§ 22, 28 VVG, § 5 Abs. 3 KfzPflVV	Nachforderung, Leistungskürzung

genheitsverletzung oder Gefahrerhöhung regelmäßig auf 5.000 Euro begrenzt (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV); Geschädigte bleiben geschützt. In der Kaskoversicherung kann der Versicherer weitergehend leistungsfrei werden (§ 28 VVG).

Warum die Meldeadresse trotzdem behalten wird

Die Motive sind nachvollziehbar: Konto, Krankenversicherung, Kindergeld, Briefwahl und eine einfache Rückkehr. Keines dieser Ziele lässt sich durch eine Scheinmeldung jedoch rechtmäßig erreichen. Banken und Versicherer prüfen den tatsächlichen Wohnsitz anhand weiterer Merkmale, die Krankenversicherung folgt sozialversicherungsrechtlichen Regeln, für Kindergeld und Wahlrecht gibt es geordnete Verfahren für Auslandsdeutsche. Wer diese Verfahren nutzt, hat einen überschaubaren organisatorischen Mehraufwand.

Wer stattdessen auf eine Scheinmeldung setzt, nimmt Bußgeld-, Steuer- und im Einzelfall Strafverfahrensrisiken in Kauf, die bei Aufdeckung oft zusammentreffen.

Beispiel

Beispiel: Tobias und Julia ziehen mit ihren zwei Kindern dauerhaft in einen Staat außerhalb der EU. Sie melden sich nicht ab und bleiben an der Adresse von Julias Eltern gemeldet. Das Kindergeld läuft weiter, die Familienkasse wird nicht informiert. Drei Jahre später fällt bei einer Überprüfung die ausländische Postanschrift auf. Es drohen die Rückforderung des Kindergelds und ein Steuerstrafverfahren wegen des verschwiegenen Wegzugs, ein Bußgeldverfahren wegen der unterlassenen Abmeldung und Rückfragen des Finanzamts, das wegen der fortbestehenden Meldeadresse die Aufgabe des Inlandswohnsitzes prüft. Eine rechtzeitige Abmeldung, eine Mitteilung an die Familienkasse und eine dokumentierte Wohnsitzaufgabe hätten diese Verfahren voraussichtlich vermeiden können.

Fazit

Eine deutsche Meldeadresse trotz tatsächlicher Auswanderung zu behalten, wirkt wie eine pragmatische Übergangslösung. Rechtlich entsteht jedoch ein Scheinwohnsitz, der in mehreren Rechtsgebieten Risiken auslösen kann: Bußgelder nach dem Bundesmeldegesetz, Zweifel an der Aufgabe des steuerlichen Wohnsitzes, die Rückforderung von Kindergeld und Sozialleistungen mit möglichen Straf- oder Bußgeldverfahren sowie Folgen bei Wahlrecht und Versicherungen. Wer auswandert, sollte die Wohnsitzfrage daher als festen Bestandteil der Wegzugsplanung behandeln und die Aufgabe des Inlandswohnsitzes nachvollziehbar dokumentieren.

FAQ

Darf ich meine Meldeadresse in Deutschland behalten, wenn ich auswandere?
Nein, wenn Sie die Wohnung tatsächlich nicht mehr bewohnen. Wer auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen abmelden (§ 17 Abs. 2 BMG).

Wie hoch ist das Bußgeld für eine fehlende Abmeldung?
Bis zu 1.000 Euro. Wer eine Anschrift für eine Scheinanmeldung zur Verfügung stellt, riskiert bis zu 50.000 Euro, und Beteiligte können ebenfalls belangt werden (§ 54 Abs. 3 BMG, § 14 OWiG).

Bin ich steuerpflichtig, nur weil ich noch gemeldet bin?
Nicht allein deshalb. Maßgeblich sind Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt nach §§ 8, 9 AO. Die Meldung ist aber ein Indiz und bei Auslandssachverhalten tragen Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Was passiert beim Kindergeld, wenn ich den Wegzug nicht mitteile?
Das Kindergeld kann zurückgefordert werden. Da es eine Steuervergütung ist, kann das Verschweigen des Wegzugs eine Steuerhinterziehung sein (§ 68 Abs. 1 EStG, § 370 AO).

Kann ich aus dem Ausland an Bundestagswahlen teilnehmen?
Ja, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 BWahlG. Dafür ist für jede Wahl ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nötig, spätestens am 21. Tag vor der Wahl.

Rechtsanwalt Dr. Johannes Fiala und die Kanzlei mit Schwerpunkt im internationalen Steuer- und Vermögensrecht in München begleiten Mandanten bei der rechtlichen Gestaltung des Wegzugs, von der melderechtlichen Abmeldung über die steuerliche Wohnsitzaufgabe bis zur Abstimmung mit Familienkasse und Leistungsträgern. Dr. Fiala hat zu steuer- und vermögensrechtlichen Fragen umfangreich publiziert. Nehmen Sie unverbindlich Kontakt zur Kanzlei auf, um Ihre Situation in einer Erstberatung besprechen zu lassen.

Sie haben Fragen?

Scheuen Sie sich nicht, uns für ein Kennenlerngespräch anzurufen. Gerne nehme ich mir persönlich Zeit, um Ihren Fall zu prüfen und den ungefähren Aufwand für Ihr Anliegen abzuschätzen.

Danach sind Sie schon einen Schritt weiter!

Sie erreichen uns per Telefon unter der Nummer 089 / 17 90 900



Dr. Johannes Fiala

Dr. Johannes Fiala, PhD, RA, MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz-und Anlageberater (A.F.A.), Bankkaufmann

www.fiala.de/

NEBENTÄTIGKEIT WIRD ZUR NOTWENDIGKEIT

Initiative 20 Nebentätigkeit 26 | mach es einfach!



www.initiative-nebentaetigkeit.de

11.2026

© Adobe Stock | Kim Schneider

NETWORK-KARRIERE

20 JAHRE EUROPAS WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB

WER MACHT WAS IM DIREKTVERTRIEB?



Jeden Monat wissen, was im Direktvertrieb läuft

www.network-karriere.com · www. initiative-nebentaetigkeit.de